

1759/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 14. Jänner 1997 unter der Nr. 1768/J an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Novel Food-Verordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Handelt es sich bei der beschlossenen Kennzeichnung um eine Negativ-Kennzeichnung?
2. Wie ist der genaue Wortlaut der Kennzeichnung?
3. Wo auf der Verpackung muß die Kennzeichnung stehen?
4. Wie groß muß die Kennzeichnung sein?
5. Für welche Lebensmittel wird diese Kennzeichnungsvorschrift nicht Anwendung finden?
6. Wieviele Lebensmittel (-gruppen) werden auch in Zukunft diesbezüglich nicht gekennzeichnet werden?
7. Besteht nicht die Gefahr, daß die wissenschaftliche Nachweisbarkeit der industriellen Produktion immer zeitlich nachhinken wird; daß also zuerst gentechnisch veränderte Lebensmittel auf den Markt kommen und erst mit zeitlicher Verzögerung Nachweismethoden gefunden werden?
8. Mehr als 80 % der Bevölkerung lehnen den Kauf von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ab. Sie, als Gesundheits- und Konsumentenschutzministerin, sollten in erster Linie die Interessen der österreichischen Bevölkerung vertreten. Glauben Sie wirklich, daß die Kennzeichnung ausreichend Schutz für die österreichischen Konsumenten darstellt?"

10. Sollte es nicht vielmehr Ihre Aufgabe sein, als Konsumentenschutzministerin dafür zu sorgen, daß gentechnisch veränderte Lebensmittel erst gar nicht auf den Markt kommen?

11. Zwar ist die Kennzeichnung von Lebensmitteln wichtig und eigentlich eine Selbstverständlichkeit, doch wird auch hier die Last auf die Konsumenten abgewälzt. Information ist mit viel Mühe, Zeitaufwand etc. verbunden. Kann man wirklich von allen Konsumenten verlangen, sich jedes Lebensmittel genau anzuschauen, ob dies gentechnisch verändert wurde? Bei Soja betrifft dies rund 20.000 bis 40.000 Lebensmittel. Haben die Konsumentinnen und Konsumenten in diesem Land nicht das Anrecht darauf, daß solche Produkte erst gar nicht auf den Markt gelangen?'

Diese Anfrage beantworte ich als nunmehr hierfür zuständige Bundesministerin wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die beschlossene Kennzeichnungsregelung findet sich in Art. 8 Abs. 1 der Novel Food-Verordnung und lautet:

"(1) Unbeschadet der übrigen Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Etikettierung von Lebensmitteln gelten folgende zusätzliche spezifische Etikettierungsanforderungen für Lebensmittel zur Unterrichtung der Endverbraucher über:

- a) alle Merkmale oder Ernährungseigenschaften, wie
- Zusammensetzung
 - Nährwert oder nutritive Wirkungen,
 - Verwendungszweck des Lebensmittels,

die dazu führen, daß ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat nicht mehr einem bestehenden Lebensmittel oder eine bestehenden Lebensmittelzutat gleichwertig ist.

Ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat gilt als nicht mehr gleichwertig im Sinne dieses Artikels, wenn durch eine wissenschaftliche Beurteilung auf der Grundlage einer angemessenen Analyse der vorhandenen

Daten nachgewiesen werden kann, daß die geprüften Merkmale Unterschiede gegenüber konventionellen Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten aufweisen, unter Beachten der anerkannten Grenzwerte für natürliche Schwankungen dieser Merkmale.

In diesem Fall sind auf der Etikettierung diese veränderten Merkmale oder Eigenschaften sowie das Verfahren, mit dem sie erzielt wurden, anzugeben;

b) vorhandene Stoffe, die in bestehenden gleichwertigen veränderten Lebensmitteln nicht vorhanden sind und die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen beeinflussen können;

c) vorhandene Stoffe, die in bestehenden gleichwertigen Lebensmitteln nicht vorhanden sind und gegen die ethnische Vorbehalte bestehen;

d) vorhandene genetisch veränderten Organismen, die durch die in der nicht erschöpfenden Liste in Anhang 1 A Teil 1 der Richtlinie 90/220/EWG genannten Verfahren der Gentechnik genetisch verändert wurden."

Aus der hier dargestellten Kennzeichnungsregelung ergibt sich, daß die Novel Food-Verordnung eine Negativkennzeichnung normativ nicht festlegt. Wie in den Erwägungsgründen zur angesprochenen Verordnung ausgeführt wird, bleibt es den Mitgliedstaaten allerdings unbenommen, eine Negativkennzeichnung innerstaatlich zu verankern .

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Novel Food-Verordnung gibt hierzu keine näheren Angaben. Es ist daher davon auszugehen, daß die Kommission bis zum Inkrafttreten der Novel Food-Verordnung diesbezüglich nähere Durchführungsbestimmungen nach dem Verfahren des Art. 13, das heißt unter maßgeblicher Einbindung des Ständigen Lebensmittelausschusses, erlassen wird.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Kennzeichnungsvorschrift wird für solche Lebensmittel nicht anzuwenden sein, die keine der in Art. 8 genannten Merkmale, Eigenschaften oder Inhaltsstoffe aufweisen.

Zu Frage 7:

Die Frage der wissenschaftlichen Nachweisbarkeit von Unterschieden in der Zusammensetzung eines neuartigen Lebensmittels gegenüber einem herkömmlichen vergleichbaren Lebensmittel ist sicherlich die zentrale Frage der neuen Kennzeichnungsregelung. Im Hinblick auf gentechnisch veränderte Lebensmittel ist festzuhalten, daß die dafür in Frage kommenden molekularbiologischen Nachweismethoden derzeit Gegenstand intensiver Forschungsarbeiten in vielen Industriestaaten sind und sich mit einer rasanten Entwicklung etablieren. Ich halte daher die in der Anfrage genannte Gefahr eines "Nachhinkens" der wissenschaftlichen Nachweisbarkeit gegenüber der industriellen Produktion nur in unwesentlichem Maße für gegeben.

Zu den Fragen 8 bis 11:

Die in der Novel Food-Verordnung im Rahmen der EU-weiten Zulassung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln vorgesehene Sicherheitsprüfung, die vorgesehene Kennzeichnungsregelung sowie die weiterhin anzuwendenden Vorschriften des österreichischen Lebensmittelgesetzes stellen einen ausreichenden Schutz der österreichischen Bevölkerung dar.

Durch diese Vorschriften wird die Verantwortung der Hersteller und Vertrieber von Lebensmitteln, der mit der Zulassung dieser Produkte betrauten Behörden und Prüfstellen sowie der amtlichen Organe der Lebensmittelkontrolle für die einwandfreie Beschaffenheit der in Verkehr befindlichen Produkte begründet. Diese Verantwortung wird somit keineswegs auf den Konsumenten abgeschoben.

Das Aussprechen eines generellen Verbots des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, egal ob gentechnisch verändert oder nicht, ist allerdings weder nach dem österreichischen Lebensmittelgesetz noch nach den einschlägigen EU-Rechtsvor-

schriften möglich. Vielmehr muß im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob das betreffende Produkt - egal ob gentechnisch oder konventionell hergestellt - gesundheitlich unbedenklich ist, keine Täuschung des Verbrauchers zur Folge hat und ausreichend gekennzeichnet ist.

Durch die nunmehr vorgesehene Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln wird der Konsument jedenfalls die Möglichkeit haben, sich für oder gegen den Kauf eines gentechnisch veränderten Lebensmittels zu entscheiden. Diese Wahlmöglichkeit des Konsumenten zu garantieren, scheint mir der wichtigste Erfolg bei der Verabschiedung der Novel-Food-Verordnung gewesen zu sein.